38/J XXVII. GP

Eingelangt am 04.11.2019

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend Auswirkungen der abschlagsfreien Frühpension ab 62

Durch die Beschlussfassungen der NR-Sitzung vom 19.9.2019 ist es wesentlich attraktiver geworden, vorzeitig in Pension zu gehen. Im wesentlichen wurde die abschlagsfreie Frühpensionen bei 45 Beitragsjahren beschlossen, wobei bis zu 5 Jahre für Kindererziehungszeiten miteingerechnet werden sollen (AA-130 u. AA-132 XXVI. GP). Die Regelung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Abschläge von bis zu 12,6% entfallen

Männer bis Jahrgang 1953 konnten abschlagsfrei nach 45 Beitragsjahren in Pension gehen. Für Pensionsantritte ab 01.01.2020 gilt das dann wieder. Durch Abschaffen und späteres Wiedereinführen der Abschlagsfreiung entsteht eine kleine Gruppe, im Wesentlichen der Jahrgänge 1954 bis 1957, denen dieses Privileg der abschlagsfreien Frühpension nicht zukommt. Festzuhalten ist hier jedoch, dass von der Abschlagsbefreiung ausschließlich Männer mit ohnehin schon überdurchschnittlichen Pensionen (im Schnitt 2400€ x14) profitieren.

Um den Mehraufwand besser abschätzen zu können, bietet sich eine genauere Analyse der Pensionsneuzugänge im Zeitraum von 2014 bis 2019 an. Die Betrachtung dieser Zeitspanne ist umso interessanter, da im koalitionsfreien Raum durchaus noch ein gewisses Risiko besteht, das auch für diese Pensionsneuzugänge rückwirkend Abschlagsbefreiungen beschlossen werden (siehe AA-152 XXVI. GP, der vorläufig abgelehnt wurde).

Schlussendlich stellt sich die Frage, welche Effekte die Abschlagsbefreiung auf das tatsächliche Pensionsantrittsalter hat, wenn das Pensionssystem ab 45 Beitragsjahren künftig nur noch eingeschränkt Anreize setzt, im Erwerbsleben zu bleiben. Und das angesichts der Tatsache, dass die Beitragsdeckung der im österreichischen Pensonssystem ohnehin nur zwischen 26% und 66% pendelt - auch bei Langzeitversicherten: "Hacklerregelung alt" mit 50% Beitragsdeckung bzw. "Hacklerregelung neu" mit 63% Beitragsdeckung. Die vielen Pensionswahlgeschenke vom Sommer 2019 werden diese Deckungsquoten noch weiter senken (https://www.jungeindustrie.at/media/filer_public/4d/57/4d578cb5-35d9-4d4a-9de9-8b42ae1aab12/ecoaustria_studie_verteilungpensionen_pub_po.pdf).

Tabelle 2: Deckungsgrad der Pensionszugänge des Jahres 2014

	Pension ASVG	Pensionskapital	Bundesmittel	Ersatzzeiten	Beitragsdeckung
Mann, DEK, AP 65	1.796	385.710	125.306	20.319	62%
Mann DEK, KORR, 62	1.566	361.439	103.706	19.629	66%
Mann DEK, HACK 61	2.503	549.758	263.673	9.162	50%
Mann DEK, HACKNEU_62	2.045	472.027	168.349	7.867	63%
Mann ARB, SCHWER 60	2.034	468.976	183.553	7.817	59%
Mann ARB INV_58	1.487	353.073	85.197	68.361	57%
Mann ARB INV_40	885	284.948	155.632	42.550	30%
Frau DEK AP 60	1.535	403.807	178.258	75.360	37%
Frau DEK HACK 56	1.649	505.732	259.052	69.361	35%
Frau ARB INV_58	759	180.158	29.054	49.053	57%
Frau ARB INV 40	521	180.972	85.930	48.013	26%

Beschlussfassungen für eine attraktivere Frühpension in der Nationalratssitzung vom 19.9.2019

Änderung des ASVG – Abschlagsfreie Frühpension (AA-130 XXVI. GP)

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AA/AA 00130/imfname 767357.pdf Änderung des ASVG – Ende der Wartefrist für die erste Pensionsanpassung (AA-131 XXVI. GP)

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AA/AA 00131/imfname 767358.pdf Änderung des ASVG - Abschlagsfreies Sonderruhegeld (AA-132 XXVI. GP)

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AA/AA 00132/imfname 767359.pdf

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

- 1. Pensionsneuzugänge bei Langzeitversicherten: Wie viele Pensionsneuzugänge von männlichen Versicherten gab es zwischen 2014 und 2019 (für 2019 vorläufige Zahlen) ab dem 62., aber vor dem 65. Geburtstag, wobei mindestens 45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate) erreicht wurden? (nach Jahr, getrennt nach Geburtsjahrgängen vor 1954 und ab 1954)
 - a. jeweils die Anzahl?
 - b. jeweils die durchschnittliche Pensionshöhe?
 - c. jeweils das durchschnittliche Antrittsalter?
 - d. jeweils die durchschnittlichen Pensionsabschläge (in % / in EUR)?

- 2. Welchen **zusätzlichen Leistungsaufwand** hätte eine Abschlagsbefreiung für die Pensionsversicherung im Zeitraum von 2014 bis 2019 bedeutet, wenn AA-130 XXVI. GP in diesem Zeitraum gegolten hätten? (nach Jahr und Pensionsart)
- 3. Von welchen **zusätzlichen Aufwänden** für die Pensionsversicherung für den Zeitraum 2020 bis 2025 gehen Sie durch die Abschlagsbefreiung aus? (nach Jahr und Pensionsart)
- 4. Von welcher **Entwicklung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters** bis 2025 sind Sie vor der Beschlussfassung der Abschlagsbefreiung ausgegangen? (nach Jahr und Pensionsart bzw. Gesamtpensionsantrittsalter)
- 5. Von welcher **Entwicklung des tat. Pensionsantrittsalters** bis 2025 gehen Sie mit Berücksichtigung der Abschlagsbefreiung aus? (nach Jahr und Pensionsart bzw. Gesamtpensionsantrittsalter)